Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 476.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Chur-Hessen. Vom 25sten Juni 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Churfürstlich-Hessischen Regierung ist unter dem 13ten Mai und 2ten Junius d. J. eine Kartel-Konvention geschlossen worden, welche mit der, in No. 421. der Gesetzsammlung publizirten, Kartel-Konvention mit dem Königreiche Sachsen vom 18ten April 1817., in allen Punkten, bis auf folgende Modifikationen, übereinstimmt.

Im Artikel 6. sind diesseits Paderborn und Heiligenstadt, jenseits aber Witzenhausen und Hofgeismar zu Auslieferungs-Orten bestimmt worden.

Im Artikel 9. ist Churfürstlich-Hessischer Seits das General-Kriegs-Kollegium zu Cassel, als diejenige Behörde bestimmt worden, an welche die diesseitigen Requisitionen in Auslieferungsfällen zu richten sind.

Im Artikel 10. ist Casseler Gewicht, den Zentner zu Einhundert und Acht Pfund, bei Festsetzung der zu vergütigenden Rationen für die Pferde der Deserteurs angenommen worden.

Indem auf diese Art die Bestimmungen der gedachten, mit der Churfürstlich-Hessischen Regierung abgeschlossenen, Kartel-Konvention zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe vom Tage ihrer Publikation an, in völlige Kraft trete, und von allen

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten Juli 1818.)

allen Militair- und Civil-Behörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 25sten Juni 1818.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 477.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz. Vom 25sten Juni 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Regierung ist unter dem 28sten Mai d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der, durch die Gesetzsammlung No. 469. publizirten, Kartel-Konvention vom 3ten Mai d. J. mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung gleichlautend ist. Statt des vollständigen Abdruckes derselben, genügt zur nähern Kenntniß der Verschiedenheit, daß

1) der 10te Artikel der Konvention vom 3ten Mai, als in besonderem Verhältnisse begründet, in der Kartel-Konvention mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Regierung gänzlich fehlt, und daher die Artikel 10. bis 25. der letzteren mit den Artikeln 11. bis 26. der ersteren übereinstimmen;

2) Statt der im Artikel 24. der Konvention vom 3ten Mai erwähnten früheren Ministerial-Vereinigung vom 3ten und 11ten August 1813., in der Konvention mit Mecklenburg-Strelitz auf die Vereinigung vom 7ten Julius 1813. Bezug genommen worden ist;

3) im Artikel 6. Königlich-Preußischer Seits die Stadt Prenzlau, und Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzscher Seits die Residenzstadt Neu-Strelitz zu Ablieferungsorten bestimmt sind.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civil-Behörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 25sten Juni 1818.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.